

## **Abzugssteuer-Entlastungsverfahren nach § 50a EStG: Vorschläge zur Entbürokratisierung und Vereinfachung**

Ausländische Urheber müssen beim *Bundeszentralamt für Finanzen (BZSt)* eine Freistellung beantragen, damit der deutsche Verlag nicht gezwungen ist, die Honorarzahlung um 15% Quellensteuer (Abzugssteuer für Lizenzen) zu kürzen. Doch seit der Antrag digital eingereicht werden muss, wurden die Bearbeitungszeiten extrem lang. Wartezeiten von 12 bis zu 24 Monaten auf den Freistellungsbescheid sind an der Tagesordnung. So lange verzögern sich dann natürlich auch die Zahlungen. Für Urheber geht es dabei teilweise um die Existenz, wenn sie so lange auf ihre Honorare warten müssen. Für die deutsche Kultur- und Medienbranche ist diese Praxis geschäftsschädigend, weil der Standort Deutschland durch diese Umstände unattraktiv wird. In anderen europäischen Ländern wird – wenn überhaupt – nur die Vorlage einer Ansässigkeitsbescheinigung verlangt.

Im Oktober 2024 fand in Bonn beim BZSt eine Aussprache mit Vertretern der gesamten Medienbranche statt, darunter auch der Börsenverein des Deutschen Buchhandels, die GEMA und die Spiele-Autoren-Zunft. Das BZSt versprach, bis Ende 2025 wieder die gesetzlich vorgesehene Frist von drei Monaten erreichen zu wollen. Leider scheint dieses Ziel in weiter Ferne zu sein: Beispielsweise sind Freistellungsanträge vom Juli 2023 immer noch nicht bearbeitet und entschieden.

**Es gibt eine ganze Reihe von Vorschlägen, das Verfahren zu vereinfachen und zu entbürokratisieren. Dazu gehören folgende:**

1. Für die Behandlung und Prüfung von Freistellungsanträgen gemäß § 50a EStG ist eine klare Differenzierung zwischen Honoraren und Lizenzen aus urheberrechtlichen Nutzungsrechten und anderen Erträgen, wie z.B. Kapitalerträgen, vorzunehmen. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob der *International Standard Name Identifier (ISNI)* für Urheber aller Werkgattungen genutzt werden kann, um Urheber auch in diesem Verfahren zu identifizieren und das Verfahren so zu vereinfachen.
2. Die deutliche Heraufsetzung des Schwellenwertes im sogenannten *Vereinfachten Verfahren*, für das keine Freistellung erforderlich ist, von derzeit 10.000 Euro auf 50.000 Euro. Damit muss für jährliche Lizenz- bzw. Honorarzahlungen bis zu dieser Summe keine Freistellung beantragt werden. Im Ergebnis reduziert sich die Anzahl der zu prüfenden Fälle beim BZSt erheblich, das sich dann auf wesentliche Fälle konzentrieren kann. Gleichzeitig erhalten viele Urheber ohne weiteren bürokratischen Aufwand und Wartefristen ihre Vorauszahlungen und Honorare. Davon profitieren auch die deutschen Vertragspartner aus der Kultur- und Medienwirtschaft.

3. Die Heraufsetzung der Fristverlängerung von Freistellungsbescheiden von drei auf sechs Jahre. Auch damit wird der Aufwand beim BZSt deutlich reduziert – gleichermaßen bei den Urhebern sowie bei ihren deutschen Vertragspartnern.
4. Die Antragstellung für eine Freistellung ist für ausländische Urheber oft eine schwierige Hürde, zumal die weitere Kommunikation seitens des BZSt nur auf Deutsch erfolgt. Sinnvoller erscheint es, wenn ihre deutschen Vertragspartner aus der Kultur- und Medienbranche diese Aufgabe verpflichtend übernehmen und haftend versichern würden, dass es sich um urheberrechtliche Verträge handelt – ggf. in Verbindung mit einer Ansässigkeitsbescheinigung oder -erklärung des Urhebers, dem Beispiel anderer Länder folgend. Dann würde sich die Einsendung und Prüfung jedes einzelnen Vertrags durch das BZSt erübrigen und den dortigen Arbeitsaufwand ebenfalls deutlich verringern. Bei Zweifeln kann der Vertrag dann immer noch durch das BZSt angefordert werden. Die Antragstellung durch den deutschen Vertragspartner ist auf freiwilliger Basis und auf Basis einer Vollmacht jetzt schon möglich.

Diese Vorschläge entsprechen inhaltlich auch den Punkten 16 und 30 im Abschlussbericht der *Initiative für einen handlungsfähigen Staat*, der fordert, mehr Wettbewerbsfähigkeit herzustellen und auf mehr Vertrauen zu bauen.

**Zuständige Ministerien:** Bundesministerium der Finanzen, ggf. auch das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung

#### **Weiterführende Links zum Thema;**

[Börsenblatt | Zwischen Lizenzhimmel und Steuerhölle](#)

[Börsenblatt | Das internationale Geschäft wird massiv beeinträchtigt](#)

[Börsenverein | Bürokratiehürden bei Freistellung von der Abzugsteuer](#)

[Positionspapier der Verbände der Kultur- und Kreativwirtschaft](#)

[BZSt | Merkblatt Lizenzen](#)

*Die Spiele-Autoren-Zunft vertritt als Interessen- und Berufsverband die Rechte der Spieleautorinnen und Spieleautoren in der Öffentlichkeit sowie gegenüber Verlagen und anderen Werknutzern. Sie hat über 750 Mitglieder im In- und Ausland – davon 28% in anderen Ländern. Die Branche der Spieleverlage in Deutschland umfasst knapp 200 Unternehmen – vom Marktführer mit über 1.000 Beschäftigten bis zum kleinen Startup.*